

**Bebauungsplan Nr. 185, 1. Ergänzung
-Gütersloher Straße-
Stadtbezirk Sodingen**

**Abwägungsprotokoll zu den im Rahmen der Beteiligungen nach den §§ 3 Abs. 1
und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Anlage 4 - Abwägungsprotokoll zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

II. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 14.09.2021

Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

Das Plangebiet liegt über mehreren auf Steinkohle, Eisenerz, Schwefelkies, Bleiglanz und Zinkerz verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der RAG AKTIENGESELLSCHAFT, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Ferner liegt das Plangebiet teilweise über dem Bewilligungsfeld „Emschermulde-Süd Gas“ der Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen sowie teilweise über dem Bewilligungsfeld „Wan-Thal“ der Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Die Einwirkungen des im Bereich bzw. Umfeld des Plangebiets umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehrmeinung inzwischen abgeklungen.

Soweit eine grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bezüglich bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

1. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Eine Kennzeichnung mit den entsprechenden Hinweisen wurde in den Bauungsplan aufgenommen.

Anlage 4 - Abwägungsprotokoll zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Eine Anfrage bezüglich der Bewilligungsfelder auf Kohlenwasserstoffe ist aus hiesiger Sicht entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

2. Schreiben des Fachbereichs Öffentliche Ordnung vom 09.00.2021

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung keine Bedenken.

Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen wurden bei den Luftbildauswertungen nicht erkannt. Aufgrund der im Rahmen der Luftbildauswertungen festgestellten Dichte der Bombenabwürfe und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Hinweise zu beachten:

1.

Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abgesucht werden. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung den Fertigstellungstermin der Baugrube 5 Werktage vorher unter den Rufnummern 02323 / 16-2757, 02323 / 16-2324 oder 02323 / 16-2753 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.

2.

Werden bei Bodeneingriffen außergewöhnliche Verfärbungen des Bodenaushubs oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter den o. g. Rufnummern verständigt werden

Die Beachtung meiner Hinweise wird dringend empfohlen, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

III. Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung der Planunterlagen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung erfolgt nach Beschlussfassung!	
--	--

IV. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung erfolgt nach Beschlussfassung!	
--	--